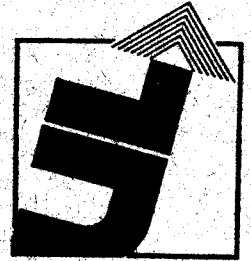


UNIVERSITÄTSLEHRERVERBAND



AN DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Die Vorsitzende

An das  
Präsidium  
des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zi. 151-GE/19  
Datum: **31. MRZ. 1993**  
Verteilt **31. März 1993**

*J. Soumagne*

Graz, 30. März 1993

Betrifft: Stellungnahme zum UOG 1993

In der Anlage erlaubt sich der Universitätslehrerverband an der Karl-Franzens-Universität Graz, seine Stellungnahme zum UOG 1993 zu übermitteln.

Hochachtungsvoll

*Anneliese Legat*  
(UA Mag.Dr. Anneliese Legat)

Beilage



**UNIVERSITÄTSLEHRERVERBAND  
AN DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**  
VORSITZENDE: DR. ANNELIESE LEGAT

GRAZ, AM 28. MÄRZ 1993  
BEZ.:HO-UOGULV02

BETRIFFT:

**STELLUNGNAHME ZUM UOG 1993**

**EINLEITUNG:** Aus der im folgenden vorgelegten Stellungnahme zum UOG 1993, die sich in einzufordernde (I) Mindeststandards und (II) spezielle Kritikpunkte des Entwurfes gliedert, geht hervor, daß der Entwurf eines UOG 1993 **abzulehnen ist.**

Der ULV an der Karl-Franzens-Universität Graz hat sich eingehend mit dem vorgelegten Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993 ) auseinandergesetzt und alle vertretenen Universitätslehrer in die Diskussion eingeschlossen.

**I. Mindeststandards für eine Strukturänderung**

Aus der vorhergehenden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung verstärkt inszenierten Diskussionsphase mit Vorschlägen ( "GRÜNES bzw. ORANGES PAPIER") und den entsprechenden Stellungnahmen von unserer Seite haben wir folgende **Mindeststandards als Vorgaben entwickelt**, die gleichzeitig als Vorschläge für eine sinnvolle Novellierung des bestehenden UOG genannt werden können :

1. Weiterentwicklung des Demokratisierungsprozesses an den Universitäten:  
( "inneruniversitäre Entscheidungskultur")

a) Repräsentationsprinzip in den Kollegialorganen für alle "Gruppen"

b) Verantwortliche Mitbestimmung und Entscheidungsbefugnisse für alle Universitätsangehörigen, abgestuft nur durch die hierfür erforderliche Qualifikation und nachweisbaren Leistungen.

c) Organisationsrechtliche Gliederung , die im Zusammenspiel der kollegialen Organe, insbesondere zwischen den Organisationsebenen, eindeutige und bezogen auf die Bedeutung der Entscheidungen in Forschung, Lehre und Strukturierung klare Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung stellen .

d) Autonome Wahl (Bestellung) aller Organe der Universität, diese Autonomie erstreckt sich auch auf die einzelnen Organisationsebenen ( Institut, Fakultät, oberste Leitungsebene).

e) Das passive Wahlrecht für Funktionen besteht für alle Universitätsangehörigen, die die für die entsprechende Funktion nachweisbaren Qualifikationen und Leistungen in Forschung , Lehre und Fähigkeiten zu organisatorischer und wirtschaftlicher Leitung nachweisen können.

## 2. Neustrukturierung des wissenschaftlichen Personals im Forschungs- und Lehrbereich

a) Ausgangspunkt bleibt die Aufrechterhaltung des Begriffes "Universitätslehrer" als Zeichen der Einheit von Forschung und Lehre an den Universitäten.

b) Sowohl beim Einsatz in Forschung und Lehre wie bei der Wählbarkeit in Funktionen sollte der Grundsatz des **Nachweises von Qualifikationen und laufend erbrachten Leistungen** gelten.

c) Die Amtstitel müssen den in Forschung und Lehre nachweisbaren Qualifikationen und Leistungen entsprechen

\* Amtstitel "Universitätsprofessor" für alle Universitätslehrer mit nachweisbarer **Qualifikation zur eigenständigen Forschung und Lehre** ( zur Zeit z.B. Habilitation und/oder Definitivstellungserfordernisse; zukünftig z.B. eigene Verfahren zur Leistungsfeststellung statt der Habilitation für **alle** Universitätslehrer, wenn die Personalstruktur anderen Kriterien wie heute unterworfen sein wird).

d) Als **Leistungsanreiz** ist neben dem Vorhandensein von neu zu strukturierenden Planstellenkategorien eine Weiterentwicklung (**Dynamik**) in Form einer Laufbahn nach den erbrachten **Qualifikationen und Leistungen** im Sinne betriebswirtschaftlicher Überlegungen für alle Universitätsangehörigen in längerfristigen Dienstverhältnissen vorzusehen.

e) in den **Evaluationsprozeß** sind alle Universitätsangehörigen gemäß ihrer Qualifikation und den erbrachten Leistungen unabhängig von den Planstellenkategorien als Evaluierende und/oder Evaluierte einzubinden.

## 3. Aufrechterhaltung entscheidungsbefugter, sach- und fachkompetenter Kommissionen für die Bereiche

- \* Forschung (Fachgruppen o.ä.),
- \* Lehre (Studienkommissionen mit Vorsitzenden, denen die Agenden des Studien- und Prüfungsbereiches insgesamt zuzuweisen sind)
- \* Personaleinstellung, -verlängerung etc. (Personalkommissionen)

4. Die Vorgaben für die Festsetzung der Mindestgröße für die **Institute** sind an den Anforderungen für die **optimale Umsetzung** der Aufgaben in **Forschung und Ausbildung** der Studierenden bzw. des wissenschaftlichen Nachwuchses zu messen.

a) **Projektteams und/oder Arbeitsgruppen** sind je nach Notwendigkeit in Lehre und Forschung als Untergliederungen vorzusehen.

b) Die Institute sind nach **außen offen** zu konfigurieren:  
\* keine Behinderungen bei **interdisziplinären** Forschungs- und Lehrerfordernissen,  
\* keinerlei Hindernisse bei der **Teambildung** von Forschern und Lehrern aus verschiedenen Institutionen,

c) **rationeller Einsatz** von Personal, Raum, Literatur, Gerätschaften, etc.

**Der vorgelegte Entwurf hat sämtliche Vorschläge und Stellungnahmen von unserer Seite unberücksichtigt gelassen. Er erfüllt keine Vorgaben, die von uns als Mindeststandards formuliert werden.**

**Der ULV an der Karl-Franzens-Universität Graz lehnt daher den Entwurf insgesamt ab.**

## **II. Spezielle Kritikpunkte zum vorgelegten Entwurf:**

### **1. Der durch das UOG 75 ausgelöste demokratische Entscheidungsprozeß an den Universitäten wird weitgehend zurückgenommen ("Demokratiepolitischer Einbruch "):**

- \* Monokratische operative Organe übernehmen die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse von sach- und fachkompetenten Kommissionen (Organen)  
 ("Führerprinzip" statt "Zusammenwirken der Angehörigen der Universität").  
 Das bisherige Zusammenspiel im Entscheidungsprozeß zwischen Kollegialorgan und Vorsitzendem (Senat/Rektor, Fakultätskollegium/Dekan) wird durch die konfliktvermehrnde Trennung in operative (außenwirksam bestellte) Organe und strategische Kollegialorgane mit Vorsitzenden abgelöst.
- \* "generell-abstrakte" Richtlinienkompetenzen der kollegialen Organe stellen ein System der Ausgrenzung dieser aus dem Entscheidungsprozeß der operativen Organe dar.

### **2. Der versprochene Zuwachs an Autonomie innerhalb der Universität wird durch den Wahlmodus der entscheidungsbefugten monokratischen operativen Organe und dem damit verbundenen Durchgriff des BMfWuF aufgehoben.**

- \* *"Das TROJANISCHE PFERD mit dem Wiener Zentralismus im Bauch "*  
 Der UOG 93-Rektor wird aus einem nicht zurückweisbaren Wahlvorschlag des BMfWuF gewählt (bestellt), der selbst wiederum nicht zurückweisbare Wahlvorschläge für die UOG 93-Dekane erstellt ("Durchgriff des BMfWuF bis in die Ebene der Fakultät"). Durch diese Wahlmodalitäten ist auch der parteipolitische Einfluß an den Universitäten abzusehen.

### **3. Der organisationsrechtliche Problemkreis "Institut" bleibt ungelöst.**

**("Department als Ausweg aus dem Institutsdilemma")**

- \* Die Institutsgröße wird nicht im Hinblick auf zukunftsweisende Aufgabenstellungen in Forschung und Lehre (Interdisziplinarität, Teamarbeit, Entwicklungsoptimierung des Personals etc.), sondern im Hinblick auf den Kreis der zum Institutsvorstand wählbaren Angehörigen (mit *venia docendi*) definiert. Eine Sperrklausel verhindert weitestgehend die Wahl eines habilitierten UAss zum Institutsvorstand.
- \* Ein unabsehbares Konfliktpotential zwischen UOG 93-Institutsvorstand und/oder Institutskonferenz mit Vorsitzendem bzw. Kollegen ist eingeplant. Wechselnde Abhängigkeiten und Opportunismen bei Erstbestellung, Weiterverlängerung, Definitivstellung von Angehörigen des Institutes drängen sich geradezu auf.
- \* Eine sinnvolle Untergliederung (Arbeitsgruppen, Projektteams) ist nicht vorgesehen.

#### **4. Die Personalstruktur wird organisationsrechtlich nicht einmal dem gegenwärtigen Zustand angepaßt**

##### *"Verkümmerung zum grauen Mittelbau"*

- a) Es werden alle Aspekte von
- \* Entwicklungsdynamik des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - \* Teamverantwortlichkeit,
  - \* Einsatz in Forschung und Lehre nach Qualifikation und erbrachten Leistungen,
  - \* Einsatz in Funktionen nach Qualifikation und vorlegbaren Leistungen,
  - \* demokratiebewußter Bildung
  - \* Amtstitel nach Qualifikation und Leistungen mißachtet.
- b) Unter dem überkommenen Titel "Universitätsassistent" werden weiterhin unabhängig von Qualifikations- und Leistungsnachweisen alle nichtprofessoralen wissenschaftlichen Angehörigen im Forschungs- und Lehrbetrieb unter Zuwachs aus verschiedensten Bereichen (z.B. Bundes- und Vertragslehrer, wissenschaftliche Beamte) zusammengefaßt.

**Der Amtstitel "Universitätsassistent" ist zumindest für alle Universitätslehrer mit Doktorat ersatzlos zu streichen und durch Amtstitel zu ersetzen, die sich nach Qualifikationen und erbrachten Leistungen zu richten haben !**

- c) Durch eine unterschiedliche Bewertung der venia docendi werden die durch die Habilitation höchstqualifizierten Universitätsassistenten im UOG 93 diskriminierend behandelt:
- \* Fällt die Wahl zum Institutsvorstand auf einen habilitierten, nichtprofessoralen Angehörigen, ist die Mehrheit der Stimmen der Universitätsprofessoren für die Wirksamkeit der Wahl ausschlaggebend.
  - \* Die habilitierten Universitätsassistenten sind bei der Bewerbung um die Stellen eines Rektors oder Dekans ausgeschlossen, während außeruniversitäre Wissenschaftler, die eine den Universitätsprofessoren gleichzuhaltende Eignung aufweisen (z.B. Honorarprofessoren), sich bewerben dürfen.
  - \* Alle Universitätsassistenten werden bei der Möglichkeit für Gastprofessuren ausgeschlossen.
  - \* Für kurz- oder längerfristige Forschungs- und Lehraufgaben einzurichtende Organisationseinheiten (z.B. Arbeitsgruppen), die bisher auch von nichtprofessoralen Universitätslehrern geleitet werden können, entfallen mit Ausnahme im klinischen Bereich, wo nur Universitätsprofessoren solche Einrichtungen zu leiten befugt sind.

- 5. Die im UOG 93 durch fragwürdige Berechnungen aufscheinenden hunderte von Millionen Schilling an Kosten für eine Reform, die die Probleme in Forschung und Lehre kaum zu lösen imstande sein wird, wären besser im eigentlichen Bereich der Forschung und Lehre angebracht.**

#### **ZUSAMMENFASSUNG:**

*Aus den oben angeführten gravierendsten Veränderungen ist der vorgelegte Entwurf für ein UOG 1993 abzulehnen.*

*1. Den demokratie- und bildungspolitisch entscheidenden sach- und fachkompetenten Kollegialorganen wird die verantwortliche Entscheidungsbefugnis weitestgehend entzogen. Damit wird der seit 1975 in Gang gesetzte Demokratisierungsprozeß und das Zusammenwirken aller Universitätsangehörigen gravierend und unbegründet zurückgenommen.*

*2. Statt vorbeugender Konfliktvermeidung wird der fragwürdigen nachträglichen und äußerst aufwendigen Entscheidungskontrolle das Wort geredet.*

**3. Dem größten Anteil der Angehörigen der Universität, dem sogenannten "Mittelbau", dem schon heute eine bedeutende Rolle in Forschung und Lehre zukommt, werden weiterhin keinerlei Perspektiven im Hinblick auf Entwicklungsdynamik, Leistungsanreize, Mit- und Entscheidungsverantwortlichkeit geboten. Dies zeigt sich in der Einbindung in das Entscheidungsgefüge, in den überkommenen Amtstiteln und bewußter Außerachtlassung nachweisbarer Qualifikationen und Leistungen.**

**4. Für die großen Probleme in den Bereichen Forschung und Lehre sind trotz der enormen Kostenwüchse in der Verwaltung keine äquivalenten Verbesserungen zu erkennen. Es ist vielmehr mit einer zunehmenden Ressourcenverknappung für diese Bereiche zu Gunsten kostenintensiverer Verwaltung zu rechnen.**

**5. Eine Novelle des UOG 75 könnte offene Problemfelder im Bereich der Autonomie, der Entscheidungsabläufe, in der Personalstruktur, in den Instituten und anderes mehr sach- und fachbezogen verbessern.**



Dr. Hans-Ludwig HOLZER  
Arbeitsgruppe Hochschulreform



Dr. Anneliese LEGAT  
Vorsitzende des ULV Graz